

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Januar

1985

Inhalt

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	1	Bekanntmachungen:	
		Sozialversicherungen (Änderungen zum 1. 1. 1985)	6
Ausschreibung von Pfarrstellen	2	Verwendung des revidierten Neuen Testaments der Lutherbibel 1984	6
Verordnungen:		Führung eines Inventarverzeichnisses (Wertgrenze für geringwertige Gebrauchsgüter)	6
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vertretung der Evang. Landeskirche in Baden	5	Punktesystem bei kirchengemeindlichen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	6
Verordnung über Zuständigkeiten und Rechtsformen der Vertretung in der Evang. Landeskirche in Baden	5	Hinweis	8

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Theophil Menzemer in Ettlingen (Paulusgemeinde) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Alb-Pfinz,

die Wahl des Pfarrers Ulrich Donner in Radolfzell (Christusgemeinde-Ost) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Konstanz,

die Wahl des Pfarrers Hubert Kässinger in Mauer zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Neckar-gemünd,

die Wahl des Pfarrers Steffen Haselbach in Helmstadt zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Sinsheim.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Peter Hanselmann in Mengen zum Pfarrer daselbst,

Pfarrvikar Albrecht Herrmann in Kandern zum Pfarrer daselbst,

Pfarrer Ulrich Reinecke in Gottmadingen zum Pfarrer daselbst nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden,

Pfarrvikar Ferdinand Schubert in Mannheim (Paul-Gerhardt-Gemeinde) zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Bruno Dörzbacher in Pforzheim (Goldschmiedeschule) zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden,

Pfarrvikar Christian Keller in Mannheim (Studentengemeinde) zum Pfarrer daselbst,

Religionslehrer Pfarrvikar Peter Kruse in Hockenheim (Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium) zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche,

Religionslehrer Dieter Kunzmann in Mannheim-Herzogenried (Integrierte Gesamtschule) zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden,

Religionslehrerin Olga Ströhlein in Mannheim (Eberhard-Gothein-Schule) zur hauptamtlichen Religionslehrerin daselbst nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden,

Religionslehrerin Pfarrvikarin Doris Uhlig in Östringen (Leibniz-Gymnasium) zur hauptamtlichen Religionslehrerin daselbst als Pfarrerin der Landeskirche.

Entschließung des Landeskirchenrats

Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrer Dr. theol. Dieter S ä n g e r in Plankstadt zur Übernahme einer Assistentenstelle am Seminar für Evang. Religion an der Pädagogischen Hochschule in Flensburg.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Rolf W e l k e r in Rheinstetten-Mörsch zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Alb-Pfinz,

die Wahl des Pfarrers Friedrich W e i s in Nimburg zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Emmendingen,

die Wahl des Pfarrers Hans-Joachim G o o s in Ittlingen zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Eppingen-Bad-Rappenau,

die Wahl des Pfarrers Fritz W i l d in Eberbach (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Neckargemünd,

die Wahl des Pfarrers Dieter K a t z in Ludwigshafen a. B. zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Überlingen-Stockach.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Mannheim, Versöhnungsgemeinde, Kirchenbezirk Mannheim

Die Pfarrstelle wird zum 1. Mai 1985 infolge Berufung des Gemeindepfarrers auf eine andere Pfarrstelle frei. Die Pfarrstelle ist ab 1. September 1985 neu zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehört die Erteilung von vier Stunden Religionsunterricht.

Die Versöhnungsgemeinde liegt im Zentrum des südlichsten Stadtteils von Mannheim. Sie hat 4.000 Gemeindeglieder. Rheinau ist seiner Tradition nach Arbeitervorort, hat jedoch inzwischen durch städtebauliche Maßnahmen (Preis der Landesregierung für „Wohnen am Stadtrand“) eine sozial gemischte Einwohnerstruktur.

Die Kirche wurde 1965, das mit der Kirche verbundene Gemeindehaus 1962 erbaut. Das Pfarrhaus ist 1907 erbaut und beim letzten Stellenwechsel 1977 renoviert worden. Im Erdgeschoß ist das Amtszimmer des Pfarrers, das Büro der Sekretärin und des Gemeindeglieds sowie ein Sitzungszimmer und die Gemeindepfarrdruckerei. Im ersten Obergeschoß ist die Pfarrwohnung mit 4 Zimmern, im zweiten Obergeschoß wohnt die Kirchendienerin mit Familie.

Der Gemeindeglieddiakon kümmert sich schwerpunktmäßig um den Bereich Kinder/Jugendarbeit und arbeitet selbstständig im Konfirmanden-Unterricht mit.

Neben Kinder- und Jugendkreisen gibt es: Singkreis, Frauenkreise, Besuchskreis, Jugendband, monatlicher Gesprächsabend, monatlicher Gemeindegliedstammtisch nach dem Gottesdienst. Verschiedene Gottesdienstformen sind erprobt.

Im Gemeindehaus findet offene Jugendarbeit für Arbeiterjugendliche, insbesondere jugendliche Arbeitslose, ein Projekt des Evang. Jugendwerks Mannheim, statt.

Der Evang. Gemeindeverein ist Träger eines Kindergartens mit zwei Gruppen und Mitglied in der Evang. Sozialstation Mannheim-Süd.

Zur katholischen Gemeinde besteht ein sehr guter Kontakt. Gemeinsame Veranstaltungen wie z. B. ökumenische Bibelwoche, ökumenischer Gottesdienst,

ökumenische Studienreise gehören zur ökumenischen Arbeit der Gemeinde. Der Kontakt soll weitergepflegt und kann ausgebaut werden.

Der für alle Probleme offene Ältestenkreis wünscht sich für die Gemeinde einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die die Botschaft der Versöhnung verkündigt, deren Konsequenzen für jeden einzelnen, für Kirche und Gesellschaft mit einbezieht und die Gemeinde als Heimat für viele Suchende anzubieten bereit ist.

Wittlingen, Kirchenbezirk Lörrach

Die Pfarrstelle ist durch Zurruesetzung des bisherigen Stelleninhabers ab 1. September 1985 neu zu besetzen. Mitzuverwalten ist die selbständige Kirchengemeinde Schallbach.

Die Gemeinden liegen im vorderen Kandertal. Basel liegt 10 km, Weil, Lörrach, Kandern und die französische Grenze liegen jeweils ca. 7 km von den Gemeinden entfernt.

In Lörrach, Weil und Kandern sind sämtliche Schularten vorhanden. Die Nahverkehrsverbindungen werden durch Schulbusse ergänzt. Beide Gemeinden sind selbstständig und gehören zum Verwaltungsverband Vorderes Kandertal, dem auch die Grund- und Hauptschulen unterstellt sind.

Wittlingen und Schallbach liegen nur 2 km auseinander. Beide Gemeinden sind in den letzten Jahren stark gewachsen und haben je ca. 550 Einwohner bei ca. 80% evang. Gemeindegliedern. Es sind 2 selbständige Kirchengemeinden mit Kirche, Pfarrhaus und Kirchengemeinderat.

Die Kirche in Wittlingen wurde 1774 erbaut und in den letzten Jahren renoviert.

In Wittlingen wird das historische Pfarrhaus frei. Es hat ca. 260 m² Nutzfläche mit 8 Zimmern, Küche und Bad. Die letzte Renovierung erfolgte 1976. Eine Warmwasserzentralheizung wurde 1981 eingebaut.

Die ehemalige Pfarrscheune wurde zu einem Gemeindegliedesaal mit Nebenräumen und moderner Küche umgebaut.

Die Kirche in Schallbach wurde 1975 grundlegend restauriert und erhielt vor zwei Jahren neue Glocken.

Im gemeindeeigenen Pfarrhaus ist die Wohnung im 1. OG z. Z. vermietet. Im Erdgeschoß sind Dienstzimmer, Gemeinderaum, Küche eingebaut.

In beiden Gemeinden besteht:

- ein evang. Frauenverein, der die Gemeindegliederung mitträgt
- eine Spielstube
- ein Krankenpflegeverein
- eine kleine AB-Gemeinschaft, die sich treu zur Kirche hält
- ein festes Arbeitsverhältnis für Organist und Kirchen-diener.

Gottesdienst findet sonntäglich in beiden Gemeinden statt. Kindergottesdienst, Jugend- und Kinderarbeit werden von Mitgliedern der Gemeinde und durch die Chrischona-Bibelschule begleitet.

Die Zusammenarbeit mit den pol. Gemeinden und den örtlichen Vereinen ist gut, es bestehen volkswirtschaftliche Traditionen.

Einen aktiven Pfarrer bzw. Pfarrerin erwartet ein breites Tätigkeitsfeld in der dörflichen Gemeinschaft.

Besetzung der beiden vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindeglieder.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Bödighheim, Kirchenbezirk Adelsheim

Die Pfarrstelle ist ab 1. 10. 1985 neu zu besetzen.

Zur Patronatspfarre Bödighheim gehören ca. 950 Gemeindeglieder, davon 250 im Nebenort Seckach.

Bödighheim ist Ortsteil der 6 km entfernten Stadt Buchen. Hier finden sich alle Schularten gut erreichbar, Grundschule ist am Ort. Die Gemeinde hat drei Predigtstellen: In Bödighheim ist wöchentlich, in Seckach 14-tägig und im Kinder- und Jugenddorf Klinge/Seckach monatlich Gottesdienst.

In Bödighheim befindet sich eine schöne alte Kirche in baulich gutem Zustand. Die kleine Kirche in Seckach wurde 1958 erbaut. Im Kinderdorf finden die Gottesdienste in der kath. Kirche statt. In der Bödighheimer Kirche ist die katholische Gemeinde zu Gast.

Ein 200 Jahre altes Pfarrhaus mit Gemeindeglieder, 68/75 generalrenoviert, mit großem Garten steht zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde betreibt einen eingruppierten Kindergarten, sie ist dem Rechnungsamt Tauberbischofsheim und der Sozialstation Buchen angeschlossen.

In Bödighheim sind alle Aktivitäten des gemeindlichen Lebens möglich. Eine besondere Note erhält die Arbeit durch das Kinderdorf, in dem neben dem Religionsunterricht ein eigener Konfirmandenunterricht angemessen erscheint.

Die ökumenischen Kontakte sind gut und können ausgebaut werden, die Zusammenarbeit mit der Ortsverwaltung und den Vereinen ebenfalls. Der Bezirkskantor der Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg ist Angestellter der Kirchengemeinde und steht mit $\frac{1}{3}$ Deputat zur Verfügung.

Der Pfarrstelleninhaber hat mindestens 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Darüber hinaus erwartet der Bezirkskirchenrat die Übernahme einer Bezirksaufgabe.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstelle gemäß VO vom 28. 10. 1975.

Bewerbungen sind innerhalb 5 Wochen mit einem Lebenslauf an Herrn Adolf Freiherr Rüdert von Collenberg, Schloß Bödighheim, 6967 Buchen, mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat zu richten; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Pforzheim, Bezirksjugendpfarrstelle für die Kirchenbezirke Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt

Die für die beiden Kirchenbezirke Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt gemeinsame Stelle eines(r) hauptamtlichen Bezirksjugendpfarrers(-pfarrerin) ist neu zu besetzen. Der Bezirksjugendpfarrer, der das Jugendwerk leitet, trägt zusammen mit den zwei Bezirksjugendreferenten und dem ehrenamtlichen Leitungsgremium (Bezirksvertretung) die Verantwortung für die Jugendarbeit in den beiden Kirchenbezirken. Im Jugendwerk arbeiten Verwaltungskräfte, Praktikanten und Zivildienstleistende mit. Mit dem Jugendwerk verbunden ist das Schloßbergzentrum – ein Haus der Offenen Jugendarbeit, in dem vor allem türkische Jugendliche angesprochen werden. Der Bezirksjugendpfarrer hat über die hier tätigen pädagogischen Mitarbeiter die Fachaufsicht.

Erwartet werden vom Bezirksjugendpfarrer

- Bereitschaft und Fähigkeit zu jugendgemäßer Verkündigung und Seelsorge
- Mitarbeit in der Begleitung, Beratung und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter
- Kontakt mit den Gemeinden der beiden Kirchenbezirke und Beratung der Gemeinden in Fragen der Jugendarbeit
- Vertretung der Jugendarbeit in kirchlichen und außerkirchlichen Gremien
- Koordinierung der verschiedenen Aktivitäten der Jugendarbeit
- Fähigkeit und Bereitschaft, in theologischen Fragen aufgeschlossen und partnerschaftlich mit den unterschiedlichen Gruppen und Mitarbeitern in beiden Kirchenbezirken zusammenzuarbeiten.

Besetzung dieser Pfarrstelle durch die Kirchenleitung nach Anhörung der beteiligten Gremien.

Zu näheren Informationen sind die Evang. Dekanate Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt bereit.

Interessenten an dieser Pfarrstelle werden gebeten, dies dem Evang. Oberkirchenrat innerhalb 5 Wochen mitzuteilen.

b) Nochmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Blankenloch, Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land

Die Pfarrstelle ist frei seit dem 1. September 1984.

Das Gruppenpfarramt umfaßt die Ortsteile Blankenloch (6.405 Einwohner, davon 3.830 evang. Gemeindeglieder) und Büchig (2.471 Einwohner, davon 1.308 evang. Gemeindeglieder).

In unmittelbarer Großstadtnähe, nördlich von Karlsruhe gelegen, haben sich beide Ortsteile durch Errichtung von Neubaugebieten sehr stark vergrößert. Alle Schularten sind am Ort vorhanden. Im Ort besteht ein reges und ausgeprägtes Vereinsleben.

In der Kirchengemeinde sind vorhanden: Kirchenchor, Posaunenchor, Flötenkreis, Jugendkreise, Frauenkreise, Besuchsdienstkreis, Kindergarten (5 Gruppen). Die Kirchengemeinde ist außerdem Mitträger der Sozialstation Stutensee-Weingarten.

Die Gemeinde sucht einen Pfarrer, der sich den Erfordernissen eines Gruppenpfarramtes gewachsen fühlt, wie sie in den Bekanntmachungen über Gruppenpfarrämter vom 3. 2. 1982 (GVBl. S. 9) definiert wurden.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Gruppenpfarramtes wird im Einvernehmen mit den beiden Amtsträgern vom Kirchengemeinderat formuliert, in regelmäßigen Abständen besprochen und erforderlichenfalls angepaßt.

Darüber hinaus sind vom Bewerber 6 Wochenstunden Religionsunterricht in der Grundschule Büchig zu erteilen.

Für den künftigen Pfarrstelleninhaber steht ein Einfamilienhaus, das der Kirchengemeinde gehört, zur Verfügung. Das Haus ist 15 Jahre alt und hat 7 Zimmer in zwei Etagen. Im Kellergeschoß befindet sich ein Gemeinderaum mit separatem Zugang.

Zur Ausgestaltung der Gottesdienste und zur Erledigung von Verwaltungsarbeiten in der Pfarrstelle stehen nebenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung.

Der Ortsteil Büchig hat noch keine eigene Kirche. Der Gottesdienst findet z. Z. im Gemeindesaal statt. Ein ökumenisches Kirchen-Zentrum ist in Planung, ein Architektenwettbewerb ist bereits ausgewertet.

Die Gemeinde sieht die ökumenische Arbeit als wesentlichen Bestandteil der Aufgaben des künftigen Pfarrers.

Engen, Kirchenbezirk Konstanz

Die Pfarrstelle Engen ist infolge Wechsels des bisherigen Stelleninhabers auf eine überregionale Pfarrstelle zum 1. 9. 1984 freigeworden.

Die Kernstadt Engen im Hegau (5.000 Einwohner) ist das verwaltungsmäßige und kulturelle Zentrum von 8 eingemeindeten umliegenden Ortschaften (insges. 9.500 Einw.). Engen liegt 36 km von der Universitätsstadt Konstanz entfernt.

Die Kirchengemeinde Engen zählt 1850 Gemeindeglieder, sie verzeichnet in den letzten Jahren einen stärkeren Zuwachs von jungen, aufgeschlossenen Familien. Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschule sind am Ort. Zu den Gymnasien in Singen besteht gute Verkehrsverbindung.

In Engen gibt es ein kleines Krankenhaus mit Altenheim, das ebenfalls zum seelsorgerlichen Wirkungsbereich des Pfarrers gehört.

Das Pfarrhaus hat 7 Zimmer einschließlich Pfarramtsbüro und einen Garten. Mit einer neuerlichen Renovierung wird abgewartet, bis der neue Stelleninhaber seine Wünsche geäußert hat.

Am 1. Sonntag im Monat findet auch ein Gottesdienst im Außenort Welschingen statt. An der Grund- und Hauptschule sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Gemeindegemeinschaft wird von einem aktiven Ältestenkreis und von engagierten Mitarbeitern mitgetragen.

Nebenberuflich arbeiten in der Kirchengemeinde drei Organisten, ein Chorleiter, der Kirchendiener, eine Gartenhilfe und eine Pfarramtssekretärin (12 Wochenstunden).

Gegenwärtig bestehen in der Gemeinde: ein Bibelgesprächskreis - Gebetskreis - Seniorenkreis - „Mittwoch-Treff“ von jüngeren Frauen - verschiedene Jugend- und Kinderkreise des CVJM und ein Kirchenchor. Zur kath. Kirchengemeinde besteht ein freundschaftliches Verhältnis.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer, der neben der Freude an der theologischen Arbeit zugleich aufgeschlossen ist für Fragen und Problemstellungen unserer Gegenwart. Die Jugend freut sich auf einen Pfarrer, der Zeit für sie hat und gemeinsam mit ihnen Ideen verwirklicht.

Der Kirchengemeinderat hält ein offenes Gespräch für sinnvoll.

Östringen, Kirchenbezirk Bretten

Für die Evang. Kirchengemeinde Östringen und die Evang. Kirchengemeinde Odenheim mit den Nebenorten Eichelberg und Tiefenbach wurde zum 1. 9. 1984 eine Pfarrstelle mit dem Sitz in Östringen errichtet; der Dienstbezirk umfaßt das Gebiet der Stadt Östringen mit den Ortsteilen Odenheim, Eichelberg und Tiefenbach.

Östringen ist eine junge, aufstrebende Stadt inmitten des Kraichgaus mit seiner reizvollen Landschaft. Von den 11.000 Einwohnern sind 10% evangelisch. Grund- und Hauptschulen, Realschule, Gymnasium sowie eine Musikschule sind am Ort.

Die neu errichtete evang. Pfarrei hat zwei Kirchen in Östringen (1959 erbaut) und Odenheim (1967 erbaut), in denen sonntäglich Gottesdienst stattfindet. In Tiefenbach und Eichelberg ist je einmal im Monat Gottesdienst in den dortigen katholischen Kirchen.

In Odenheim gibt es einen Gemeindesaal unter der dortigen sehr schmucken Kirche, in Östringen einen solchen in der alten Schule.

Im Stadtbereich arbeitet eine katholische Sozialstation. Alle vier Stadtteile haben Kindergärten in katholischer Trägerschaft. Zu den drei katholischen Gemeinden besteht ein gutes Verhältnis. Der Religionsunterricht im Gymnasium und Realschule wird z. Z. von Religionsphilologen gehalten, in Grund- und Hauptschulen werden jetzt 6 Wochenstunden Religionsunterricht gegeben.

Beide Gemeinden sind dem Rechnungsamt Bretten angeschlossen.

In Östringen ist ein Einfamilienhaus als Pfarrwohnung angemietet. Der Bau eines Gemeindezentrums mit Pfarrhaus ist geplant.

Die Gemeinde Östringen war früher Filiale von Eichtersheim und wird seit 17 Jahren von einem Mitarbeiter im Amt für Missionarische Dienste versehen, die Gemeinde Odenheim war früher Filiale von Elsenz und wird seit

Jahren von Pfarrern i. R. betreut. Beide Gemeinden sind nach dem Krieg durch Zuzug Heimatvertriebener und durch Industrieansiedlung (ICI-Faserwerke) stark gewachsen. Durch neu erschlossene Baugebiete ist ein weiteres Wachstum in den nächsten Jahren zu erwarten.

Den Pfarrer erwartet die große und schöne Aufgabe, neben den bestehenden Gemeindegemeinschaften (Hausbibelkreis, Posaunenchor, Kirchenchor) die Gemeinde weiter zu sammeln und zu festigen. Ein Kreis von Ältesten und Mitarbeitern steht ihm dabei zur Seite.

Die Gemeinden wünschen sich einen Pfarrer, der glaubwürdig das lebt, was er verkündet. Sie suchen einen treuen Hirten und Diener am Evangelium.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Bewerbungen

a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **6. März 1985** abends und

b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **20. Februar 1985** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe bzw. für die Pfarrstelle Bödighheim bei Herrn Adolf Freiherr Rüd von Collenberg in 6967 Buchen eingegangen sein.

Verordnungen

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 11. Dezember 1984

Die Verordnung über die Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 12. Dezember 1978 (GVBl. S. 213) in der Fassung der Verordnung vom 11. September 1984 (GVBl. S. 135) wird gemäß § 9 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. 10. 1976 (GVBl. 1977 S. 29) weiter wie folgt geändert:

1. In § 1 tritt an die Stelle des in den Ruhestand tretenden Oberkirchenrats Hans Niens

Oberkirchenrat Gottfried O s t m a n n in Karlsruhe als rechtsverbindlich zeichnungsberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats.

2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1984

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Dr. Stein

Verordnung über Zuständigkeiten und Rechtsformen der Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 11. Dezember 1984

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 94 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. Oktober 1976 (GVBl. 1977 S. 29) mit Änderung vom 11. November 1983 (GVBl. S. 134) nachstehende Verordnung:

§ 1

(1) Die dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegende Vertretung der Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten (§ 127 Abs. 1 Buchst. i Grundordnung) wird, soweit sie die zur Verwaltung des landeskirchlichen Vermögens Dritten gegenüber erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen betrifft, von denjenigen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats wahrgenommen, die jeweils in einer Verord-

nung gemäß § 9 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. Oktober 1976 mit Änderung vom 11. Dezember 1984 namentlich bezeichnet werden.

(2) Im übrigen wird die Landeskirche unbeschadet des § 2 durch die einzelnen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats vertreten; diese sollen sich hierbei auf den ihnen durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan übertragenen Aufgabenkreis beschränken.

§ 2

Die nach § 1 Vertretungsberechtigten können Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats, denen durch den Geschäftsverteilungsplan Aufgaben zur selbstän-

digen Erledigung bestimmter Angelegenheiten verantwortlich übertragen worden sind, in diesem Rahmen allgemein oder im Einzelfall mit ihrer Vertretung beauftragen und dazu bevollmächtigen.

§ 3

(1) Erklärungen, durch welche die Evangelische Landeskirche in Baden Dritten gegenüber rechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung eines nach dieser Verordnung Vertretungsberechtigten.

(2) Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch ein nach § 1 vertretungsberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 4

Bei rechtsverbindlichen Erklärungen gegenüber Dritten, ausgenommen solchen in öffentlichen Beurkundungen, ist der Unterschrift das Dienstsiegel beizufügen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1984

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Dr. Stein

Bekanntmachungen

OKR 21. 12. 1984
Az. 21/541

Sozialversicherungen (Änderungen zum 1. 1. 1985)

Im Bereich der Sozialversicherungen treten ab 1. 1. 1985 u. a. folgende Änderungen ein:

1. Die Entgeltgrenze für die geringfügige Beschäftigung, bis zu deren Erreichen bei Ausübung einer Nebenbeschäftigung Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung (Kranken- und Rentenversicherung) besteht, beträgt 400,- DM anstelle von bisher 390,- DM.
2. Die Geringverdienergrenze, bis zu deren Erreichen der Arbeitgeber die Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung allein zu tragen hat, beträgt monatlich 540,- DM.
3. Die Krankenversicherungspflichtgrenze liegt für die Jahresbezüge bei 48.600,- DM und für die Monatsbezüge bei 4.050,- DM.

Soweit Mitarbeiter zur Vermeidung des Eintritts der Sozialversicherungspflicht gem. § 2 Abs. 1 AR-PSV vom 2. 6. 1980 (GVBl. S. 95) insoweit auf Arbeitsentgelt verzichtet haben, als dieses die Entgeltgrenze für die geringfügig Beschäftigten übersteigt (Grenzwert nach 1), ist diese Änderung von der Abrechnungsstelle oder dem Rechner automatisch zu berücksichtigen und ab 1. 1. 1985 die erhöhte Vergütung auszuführen.

Nach der zwingend vorgeschriebenen Umlegung des Zuwendungsbetrages (ein Freiteil kann dabei nicht mehr angesetzt werden) ergibt sich für die laufenden Monatsbezüge folgender Grenzwert:

$$\frac{400,- \text{ DM} \times 12 \text{ Monate}}{13 \text{ Monate}} = 369,23 \text{ DM.}$$

OKR 5. 12. 1984
Az. 30/2

Verwendung des revidierten Neuen Testaments der Lutherbibel 1984

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 16. 11. 1984 folgenden Beschluß gefaßt:

„Das Luther-Testament 1984 wird als verbindlicher Text in Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge eingeführt.“

OKR 30. 11. 1984
Az. 50/3-4407

Führung eines Inventar- verzeichnisses (Wertgrenze für geringwertige Gebrauchsgüter)

Nach § 28 Abs. 2 Verwaltungsordnung (VerwO) vom 22. 8. 1978 (GVBl. S. 185) sind bewegliche Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände, ausgenommen geringwertige oder kurzlebige Stücke, in ein Inventarverzeichnis einzutragen. Bisher gelten 50,- DM als Wertgrenze für geringwertige Gebrauchsgüter.

Mit Wirkung vom 1. Jan. 1985 wird diese Wertgrenze auf 100,- DM angehoben.

Die Bekanntmachung über die Führung des Inventarverzeichnisses vom 15. Jan. 1981 Az. 50/3 (GVBl. S. 25) wird hierdurch aufgehoben.

OKR 21. 12. 1984
Az. 60/3

Punktesystem bei kirchen- gemeindlichen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Zu § 35 Abs. 1 der Kirchenbauordnung (Aufstellung der Dringlichkeitslisten für Neubauvorhaben des Kirchenbezirks) weisen wir die Kirchengemeinden darauf hin, daß maßgebend für die Entscheidung über die Gewährung kirchlicher Finanzhilfen aus zentralen Mitteln für die gemeldeten Bauvorhaben das vom Evang. Oberkir-

chenrat entwickelte und von der Synode auf ihrer Sitzung am 16. 11. 1984 zustimmend zur Kenntnis genommene Punktesystem bei kirchengemeindlichen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist.

Zur Punktbewertung werden folgende Kriterien herangezogen:

1. Dringlichkeitseinstufung des Bezirkskirchenrats bei Beachtung der von der Landessynode beschlossenen Prioritätenrangfolge bis zu 60 Punkte

2. Gebäudefehlbestand der planenden Gemeinde

a) Relation Kirchengemeinde: Landeskirche bis zu 20 Punkte

b) Relation Kirchengemeinde bzw. Pfarrgemeinde: Kirchengemeinde vergleichbarer Größe bis zu 40 Punkte bis zu 60 Punkte

3. a) besonders zu berücksichtigende Tatbestände bis zu 20 Punkte

b) Aktivitäten der Kirchengemeinde bis zu 10 Punkte bis zu 30 Punkte max. erreichbar 150 Punkte

Zu Kriterium 1:

Dringlichkeitseinstufung des Bezirkskirchenrats

Bei der Dringlichkeitseinstufung durch den Kirchenbezirk soll der Gemeindezustand sowie der Gemeindeaufbau entsprechend mitberücksichtigt werden. Die Entscheidung des Kirchenbezirks über die jeweilige Dringlichkeitseinstufung ist auf dem hierzu vorgesehenen Formblatt zu begründen. Das Formblatt ist Bestandteil der Dringlichkeitsliste.

Je nach Dringlichkeitseinstufung des Kirchenbezirks können folgende Punkte erreicht werden:

- 1. Rangstelle der Dringlichkeitsliste 60 Punkte
2. Rangstelle der Dringlichkeitsliste 50 Punkte
3. Rangstelle der Dringlichkeitsliste 40 Punkte
4. Rangstelle der Dringlichkeitsliste 30 Punkte
usw.

Zu Kriterium 2:

Gebäudefehlbestand der planenden Gemeinde

Der Gebäudefehlbestand der planenden Gemeinde wird aufgrund des Ergebnisses der vom Evang. Oberkirchenrat durchgeführten Gebäudebestandserhebung ermittelt, und zwar bei

2 a Relation Kirchengemeinde: Landeskirche Hier ist festzustellen, um wieviel Prozent der Gebäudebestand (bei Kirchen ist die Zahl der Sitzplätze je Gemeindeglied und bei Gemeindehäusern die Versammlungsfläche je Gemeindeglied zugrunde zu legen) der Kirchengemeinde vom Durchschnittsbestand der Landeskirche abweicht.

2 b Relation Kirchengemeinde bzw. Pfarrgemeinde: Kirchengemeinde vergleichbarer Größe Hier ist zu ermitteln, um wieviel Prozent der Gebäudebestand (bei Kirchen ist die Zahl der Sitzplätze je Gemeindeglied und bei Gemeindehäusern die Versammlungsfläche je Gemeindeglied zugrunde zu legen) der Kirchengemeinde bzw. Pfarrgemeinde vom Durch-

schnittsbestand einer Kirchengemeinde vergleichbarer Größe (s. Gruppeneinteilung unten) abweicht.

Zur Berechnung unter 2 b werden die Kirchengemeinden in folgende Gruppen eingeteilt:

- Gruppe 1: über 50.000 evang. Einwohner
Gruppe 2: 10.000-50.000 evang. Einwohner
Gruppe 3: 3.000-10.000 evang. Einwohner (über 30% d. Ges. Einw.)
Gruppe 4: 3.000-10.000 evang. Einwohner (unter 30% d. Ges. Einw.)
Gruppe 5: 1.000- 3.000 evang. Einwohner (über 30% d. Ges. Einw.)
Gruppe 6: 1.000- 3.000 evang. Einwohner (unter 30% d. Ges. Einw.)
Gruppe 7: unter 1.000 evang. Einwohner (über 30% d. Ges. Einw.)
Gruppe 8: unter 1.000 evang. Einwohner (unter 30% d. Ges. Einw.)

Bei den Berechnungen werden nicht verwertbare Gebäude (Behelfsräume, abbruchreife Gebäude etc.) nicht angerechnet. Der Bezirkskirchenrat hat dies entsprechend zu beantragen und zu begründen.

Punktvergabe bei 2 a und 2 b:

- 20 bzw. 40 Punkte, wenn das Einzelergebnis um 80-100% unter dem Vergleichswert liegt
15 bzw. 30 Punkte bei Unterschreitung um 70-79%
10 bzw. 20 Punkte bei Unterschreitung um 50-69%
5 bzw. 10 Punkte bei Unterschreitung um 10-49%
0 Punkte, wenn das Einzelergebnis über dem Vergleichswert liegt oder nahezu übereinstimmt.

Zu Kriterium 3:

Besonders zu berücksichtigende Tatbestände und Aktivitäten

Bei 3 a handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des Evang. Oberkirchenrats, die eine Vergabe bzw. einen entsprechenden Punkteabschlag von max. 20 Punkten ermöglicht, wenn z. B. folgende Tatbestände erfüllt sind bzw. vorliegen:

- 1. übergeordnete Aufgaben (z. B. Kurseelsorge),
2. städtebauliche Gründe,
3. Zwang zum Neubau aus nicht in der Kirchengemeinde liegenden Gründen,
4. gemeindliche Bemühungen um eine Vorlauffinanzierung (z. B. überdurchschnittliche Eigenbeteiligung, Spenden usw.).

Andererseits kann ein Punkteabschlag vorgenommen werden, wenn das Raumprogramm der planenden Kirchengemeinde offensichtlich überzogen ist oder wenn die Nutzung anderer kommunaler oder kirchlicher Gebäude, insbesondere in der näheren Umgebung, zumutbar erscheint.

Bei 3 b erfolgt die Bewertung der gemeindlichen Aktivitäten nach dem Ergebnis der statistisch ermittelten Einzelwerte der Kirchengemeinde im Verhältnis zum

ermittelten Gesamtdurchschnitt. Hierzu werden die statistisch ermittelten Werte von

1. Gottesdienstbesuch,
2. Zahl der Gemeindekreise und Gruppen,
3. Kollekten, Opfer, Sammlungen und Gaben

herangezogen. Um jedoch ein möglichst gerechtes Ergebnis bei der verschiedenartigen Struktur der Kirchengemeinden zu erhalten, werden die Gemeinden in vergleichbare Gruppen eingeteilt.

Bei der Auswertung sind folgende Punkte zu erreichen:

10 Punkte: wenn Gruppendurchschnitt erreicht bzw. überschritten ist,

5 Punkte: wenn Gruppendurchschnitt um höchstens 10% unterschritten ist,

3 Punkte: wenn mindestens 50% des Gruppendurchschnitts erreicht wurde,

0 Punkte: wenn das Einzelergebnis unter 50% des Gruppendurchschnitts liegt.

(Neubau-Gemeinden – ohne statistisches Material – erhalten in der Regel 10 Punkte und kleine Diaspora-Gemeinden mindestens 5 Punkte.)

Hinweis

Der Abgabetermin für **Preisarbeiten aus Anlaß des 50-jährigen Gedenkens an die Theologische Erklärung von Barmen** (vgl. Bekanntmachung vom 18. 6. 1984, GVBl. S. 108) wurde bis **31. 3. 1985** verlängert.